

Corporate Governance Bericht der Gesundheit Österreich GmbH zum Jahresabschluss 2019

Corporate Governance Bericht der Gesundheit Österreich GmbH zum Jahresabschluss 2019

Wien, im Mai 2020

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin: Gesundheit Österreich GmbH,
Stubenring 6, 1010 Wien, Tel. +43 1 515 61, Website: www.goeg.at

Der Umwelt zuliebe:

Dieser Bericht ist auf chlorfrei gebleichtem Papier ohne optische Aufheller hergestellt.

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Abweichungen zu den Regelungen des B-PCGK (Punkt 15.1 B-PCGK)	1
3	Darstellung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans (Punkt 15.2 B-PCGK)	5
4	Darstellung der Vergütungen (Punkt 15.3 B-PCGK).....	6
5	Berücksichtigung von Gender-Aspekten (Punkt 15.4 B-PCGK)	6
6	Externe Überprüfung des Berichtes (Punkt 15.5 B-PCGK)	7

1 Einleitung

Die Geschäftsführung der Gesundheit Österreich GmbH erstellt jährlich den Corporate Governance Bericht gem. Punkt 15.1.1 des Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) und bekennt sich zu den Regelungen des Kodex.

Der B-PCGK enthält verpflichtende Regeln (K) und „Comply or Explain“-Regeln (C), wird von C-Regeln abgewichen, so ist dies im Corporate Governance Bericht auszuweisen und zu begründen.

Für die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) gilt ein eigenes Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG), laut diesem ist die GÖG in drei Geschäftsbereiche gegliedert:

- » Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG)
- » Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG)
- » Fonds Gesundes Österreich (FGÖ)

Das GÖGG listet zudem die Organe der GÖG taxativ in § 7 auf:

- » Generalversammlung
- » Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- » Institutsversammlung
- » Kuratorium

Zudem sind gem. § 13 GÖGG zwei wissenschaftliche Beiräte zur Beratung der GÖG eingerichtet.

2 Abweichungen zu den Regelungen des B-PCGK (Punkt 15.1 B-PCGK)

Die Corporate Governance der GÖG entspricht großteils den Regelungen und Empfehlungen des B-PCGK, im vollen Umfang können diese jedoch nicht erfüllt werden. Die festgestellten und unten angeführten Abweichungen ergeben sich insbesondere durch die Regelungen des § 7 GÖGG, die unter den Organen der Gesellschaft keinen Aufsichtsrat als Überwachungsorgan vorsehen. Der GÖG ist bewusst, dass in den Grundsätzen des B-PCGK 2017 verstärkt das Augenmerk auf die Qualität der Überwachung und der internen Revision gelegt wird. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die GÖG von den gesetzlichen Vorgaben des GÖGG auszugehen hat, die in einem Spannungsfeld zum Kodex stehen.

Dies hat allerdings nicht zur Folge, dass die Geschäftsführung der GÖG keiner Überwachung unterliegt. **Gemäß Punkt 11.7 B-PCGK obliegt bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan die Überwachung der Geschäftsführung den Anteilseignern. Im Fall der GÖG ist dies das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) nunmehr BMSGPK (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) das diese Rolle unmittelbar im Rahmen der Generalversammlung wahrnimmt.** So sind die inhaltlichen Grundlagen für

eine Überwachung, wie im Kodex ausgeführt, über die Generalversammlung und ergänzende Instrumentarien (quartalsmäßige Controlling-Berichterstattung inhaltlicher und finanzieller Natur an das BMASGK und das Bundesministerium für Finanzen (BMF), Berichte an die Institutsversammlung, Prüfungen durch EU-Institutionen und im Rahmen der Forschungsförderung, Prüfungen durch das BMASGK und die Buchhaltungsagentur des Bundes im Rahmen der sog. „Einschau“, Jahresabschlussprüfungen etc.) abgedeckt.

In der untenstehenden Tabelle 1 sind die Abweichungen vom B-PCGK, die für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt wurden, angeführt und erläutert.

Tabelle 1:
Abweichungen vom B-PCGK im Geschäftsjahr 2019 mit Erläuterungen

Regel Nummer	Kommentar
7 Rechte und Pflichten der Anteilseigner	
7.6.1 Sicherung der Einflussnahme des Bundes – Überwachungsorgan (C-Regel)	Die Regelung des B-PCGK steht dem § 7 GÖGG insofern entgegen, als dass dieser keinen Aufsichtsrat vorsieht. Gemäß Punkt 11.7 B-PCGK obliegt bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan die Überwachung der Geschäftsführung den Anteilseignern. Im Fall der GÖG ist dies das BMASGK, das diese Rolle unmittelbar im Rahmen der Generalversammlung wahrnimmt.
8 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan	
Wie einleitend bereits festgehalten, stehen die Regelungen in Abschnitt 8 des B-PCGK dem § 7 GÖGG insofern entgegen, als dass dieser keinen Aufsichtsrat vorsieht. Gemäß Punkt 11.7 B-PCGK obliegt bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan die Überwachung der Geschäftsführung den Anteilseignern. Im Fall der GÖG ist dies das BMASGK, das diese Rolle unmittelbar im Rahmen der Generalversammlung wahrnimmt. Nachstehend ist erläutert, wie die inhaltlichen Vorgaben des Kodex durch das Zusammenwirken von Geschäftsführung und Generalversammlung sowie ergänzende Instrumentarien erfüllt werden.	
8.1.1 – 8.1.2 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan arbeiten eng zusammen und Geschäftsleitung stimmt Unternehmensstrategie mit Überwachungsorgan ab (K-Regeln)	Die Geschäftsführung und das BMASGK als Anteilseigner arbeiten eng zusammen. Es finden regelmäßige Termine zum Informationsaustausch zwischen GÖG und BMASGK (z.B. Besprechung der quartalsmäßigen Berichterstattung inkl. Zielerreichung und Meilensteine, Information zum Stand der Unternehmensstrategie, Fragen der Geschäftsentwicklung) und regelmäßige Sitzungen der Generalversammlung statt.
8.1.3 Zustimmung des Überwachungsorgans zu Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu grundlegender Veränderung der Vermögens-, Finanz-, oder Ertragslage oder Risikostruktur führen können (K-Regel)	Die Geschäftsordnung der GÖG listet durch das BMASGK als Anteilseigner zu genehmigende Geschäfte auf. Der Geschäftsführer ist berechtigt, weitere Rechtsgeschäfte dem Gesellschafter zur Genehmigung vorzulegen. Zudem regelt das GÖGG in § 14, dass die Gesellschaft nach kaufmännischen Grundsätzen (insb. Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) zu führen ist und dass Änderungen im Unternehmenskonzept einer Genehmigung der Generalversammlung bedürfen. Die jährliche Leistungsanweisung des Bundes enthält zusätzliche Zustimmungsnotwendigkeiten des Eigentümers, falls Änderungen vorgenommen werden sollen.
8.1.4 Informationspflichten der Geschäftsleitung an Überwachungsorgan (K-Regel)	Der Geschäftsführer informiert das BMASGK als Anteilseigner über wichtige Ereignisse (via Generalversammlung, Lagebericht zum Jahresabschluss und in der quartalsmäßigen Berichterstattung). Gesonderte Berichtspflichten sind in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen, es kommt § 28a Abs. 1 Satz 3 GmbHG analog zur Anwendung.

Regel Nummer	Kommentar
8.1.5 Inhalt und Turnus der Berichtspflichten an das Überwachungsorgan (C-Regel)	Die Information an das BMASGK als Anteilseigner erfolgt insbesondere in der Generalversammlung und im Rahmen der quartalsmäßigen Berichterstattung.
8.1.6 – 8.1.8 Festlegung der Berichtspflichten an das Überwachungsorgan, Form, Rechtzeitigkeit und Überwachung der Einhaltung der Berichtspflichten (K-Regeln)	Der Geschäftsführer informiert das BMASGK als Anteilseigner über wichtige Ereignisse (via Generalversammlung, Lagebericht zum Jahresabschluss sowie quartalsmäßige Berichterstattung). Die Information erfolgt rechtzeitig und erforderlichenfalls schriftlich, entscheidungsnotwendige Unterlagen werden der Generalversammlung 1 Woche vor der Sitzung übermittelt. Gesonderte Berichtspflichten sind in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen, es kommt § 28a Abs. 1 Satz 3 GmbHG analog zur Anwendung. Das BMASGK als Anteilseigner wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung durch die Geschäftsführung hin. Für die quartalsmäßige Berichterstattung sind fixe Termine und ein klares Abstimmungsprozedere zwischen der GÖG und dem BMASGK vereinbart.
8.2.1 und 8.2.2 Grundsatz der Vertraulichkeit beim Zusammenwirken mit Überwachungsorgan (K-Regeln)	Grundsätzliche Verschwiegenheitspflichten sind im Dienstvertrag des Geschäftsführers geregelt. Regelungen zu Datenschutz und Verschwiegenheit auch für Mitglieder der Organe finden sich in § 15 Abs. 5 GÖGG. Für den Fall, dass Dritte hinzugezogen werden sollten, wird eine Verschwiegenheitsklausel in Beraterverträge aufgenommen.
8.2.3 Tagesordnungspunkte im Überwachungsorgan oder Ausschüssen ohne Geschäftsleitung (C-Regel)	Diese Möglichkeit ist gegeben.
8.3.1 und 8.3.2 Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans (K-Regeln)	Der Geschäftsführer und das BMASGK als Anteilseigner wenden die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an und beachten die Regeln der ordnungsgemäßen und gewissenhaften Unternehmensführung.
8.3.3 Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (K-Regel)	Im Jahr 2017 wurde eine Manager-Haftpflichtversicherung für die Geschäftsleitung der GÖG abgeschlossen. Die Entscheidung und Begründung wurde entsprechend dokumentiert. Für die Generalversammlung als Überwachungsorgan wurde keine Versicherung abgeschlossen.
8.4 Kredite an Organe und leitende Angestellte des Unternehmens (C-Regel)	Die GÖG gewährt keine Kredite an Organe, Geschäftsführung, leitende Angestellte sowie deren Angehörige.
9 Geschäftsleitung	
9.1.4.3 Stelle für Korruptionsprävention (C-Regel)	Die GÖG verfügt seit 2017 über eine eigene Compliance-Richtlinie und ein Compliance-Team (Compliance Officer, Compliance Beauftragte in den Abteilungen). Der Compliance Officer ist gemäß Abteilungszuordnung im Bereich Finanzen, Infrastruktur und öffentliche Services (FIS) angesiedelt und nicht unmittelbar dem Geschäftsführer unterstellt, da aufgrund der Unternehmensgröße für diese Aufgabe keine eigene Organisationseinheit vorgesehen ist. Die Letztentscheidung bei Compliance-Fragen trifft jedoch lt. Compliance-Richtlinie der Geschäftsführer selbst.
11 Überwachungsorgan	
Wie einleitend bereits festgehalten, stehen die Regelungen in Abschnitt 8 des B-PCGK dem § 7 GÖGG insofern entgegen, als dass dieser keinen Aufsichtsrat vorsieht. Gemäß Punkt 11.7 B-PCGK obliegt bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan die Überwachung der Geschäftsführung den Anteilseignern. Im Fall der GÖG ist dies das BMASGK, das diese Rolle unmittelbar im Rahmen der Generalversammlung wahrnimmt. Nachstehend ist erläutert, wie die inhaltlichen Vorgaben des Kodex durch die Generalversammlung sowie ergänzende Instrumentarien erfüllt werden.	
11.1.1.1 Regelmäßige Überwachung und Beratung (K-Regel)	Wird durch das BMASGK als Anteilseigner im Rahmen der Generalversammlung wahrgenommen.

Regel Nummer	Kommentar
11.1.1.2 Intervalle der Sitzungen 1x pro Quartal (K-Regel)	Die Generalversammlung findet regulär 2x jährlich statt, zusätzliche Termine sind im Bedarfsfall möglich. Das BMASGK als Anteilseigner wird darüber hinaus viermal jährlich im Rahmen der quartalsmäßigen Berichterstattung über den aktuellen Stand informiert.
11.1.2 – 11.1.4 Festlegung der Überwachungstätigkeit, Verantwortlichkeit und Geschäftsordnung (K-Regel)	Für die Generalversammlung gibt es keine eigene Geschäftsordnung oder diesbezügliche Festlegungen in der Satzung, es gelten die Regelungen lt. GmbHG.
11.1.5 Selbstkontrolle (C-Regel)	Die Generalversammlung kommt dieser Aufgabe nach.
11.2 Zusammensetzung des Überwachungsorgans (K- und C-Regeln)	Die Generalversammlung wird durch eine vom Minister / von der Ministerin ernannte Person repräsentiert (nominierte Eigentümervertreterinnen waren 2019 zunächst Frau GS Mag. ^a Helena Guggenbichler und danach Frau BM Dr. Brigitte Zarfl). Die Frauenquote wurde 2019 eingehalten, ist aber nicht sinnvoll zu berechnen (entweder beträgt sie 100 % oder 0% – abhängig davon, ob eine Frau oder ein Mann das Amt innehat). Die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden ist nicht möglich, da die Generalversammlung nur durch eine Person repräsentiert wird. Dr. Zarfl und Mag. Guggenbichler stehen in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur GÖG bzw. zur Geschäftsführung der GÖG, haben keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Mitbewerbern der GÖG und haben nicht mehr als acht Mandate in anderen Überwachungsorganen inne.
11.3 Aufgaben des Vorsitzenden (K- und C-Regeln)	Die Generalversammlung wird von einer Person repräsentiert, die die Aufgaben des Vorsitzenden gem. Kodex wahrnimmt, allerdings auch alleine entscheidet.
11.4 Ausschüsse des Überwachungsorgans (C-Regeln)	Lt. Satzung ist es für die Generalversammlung nicht vorgesehen, Ausschüsse einzurichten. Bisher wurden auch keine Ausschüsse eingerichtet. Der in § 30g GmbHG angeführte Prüfungsausschuss bezieht sich auf aufsichtsratspflichtige Gesellschaften, deren Kriterien die GÖG nicht erreicht.
11.5 Vergütung (K-Regeln)	Das Mitglied der Generalversammlung erhält keine Vergütung seitens der GÖG.
11.6 Interessenskonflikte (K- und C-Regeln)	Die GÖG hat mit dem Mitglied der Generalversammlung keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abgeschlossen. Etwaige Interessenskonflikte werden offen gelegt. Die Anteilseignerversammlung (Generalversammlung) nimmt die Aufgaben des Überwachungsorgans wahr, daher ist es unvermeidbar, dass das Mitglied der Anteilseignerversammlung auch Mitglied des Überwachungsorgans ist. Anzumerken ist hierzu aber, dass Überwachungsfunktionen auch von anderen Personen im Ministerium (u.a. im Rahmen der sog. „Einschau“) sowie von vom Ministerium beauftragten Dritten (z.B. die Buchhaltungsagentur des Bundes) wahrgenommen werden.
11.7 Überwachungstätigkeit bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan (K-Regel)	Das GÖGG listet in § 7 die Organe der Gesellschaft taxativ auf, ebenso die Satzung in Punkt 7, darin ist kein Aufsichtsrat angeführt. Daher obliegt die Überwachung der Geschäftsführung dem Anteilseigner BMASGK, das die Rolle unmittelbar in Form der Generalversammlung wahrnimmt.

Regel Nummer	Kommentar
13 Interne Revision	
13.1 – 13.5 interne Revision (K- und C-Regeln)	Laut Geschäftsordnung der GÖG liegt die Verantwortung für die interne Revision beim Geschäftsführer, er hat die Möglichkeit, hierfür eine/n Mitarbeiter/in zu beauftragen. Die Beauftragung ist an den Leiter des Bereiches Finanzen, Infrastruktur, öffentliche Services (FIS) erfolgt, wobei aus Wirtschaftlichkeitsgründen für die Innenrevision keine eigene Organisationseinheit geschaffen wurde. Als wesentliches Element der internen Revision prüft das BMASGK als Eigentümer jährlich die Abrechnungen der Leistungsanweisung vor Ort in der GÖG und beauftragt Dritte (z. B. die Buchhaltungsagentur des Bundes) zur Prüfung, die ebenfalls vor Ort stattfindet (sog. „Einschau“). Der Ergebnisbericht wird seitens des BMASGK an die GÖG übermittelt. In ausgewählten EU-Projekten ist die interne Revision an einen externen Steuerberater ausgelagert, auch seitens der EU-Organen oder der Forschungsförderung (z.B. FFG) wird die GÖG extern geprüft. Die GÖG-interne Vorbereitung und Abwicklung dieser regelmäßigen Prüfungen durch Externe wird durch den Bereich FIS sichergestellt. Aufgrund dieser Maßnahmen gemeinsam mit der laufenden internen Kontrolle über das Personal- und Projektcontrolling-System (ALADIN) und der quartalsmäßigen Berichterstattung an das BMASGK und das BMF ist die regelmäßige Beauftragung einer weiteren externen Einrichtung mit Aufgaben zur internen Revision seitens der GÖG nicht vorgesehen.

Quelle: GÖG

3 Darstellung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans (Punkt 15.2 B-PCGK)

Herr ao. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann, geb. 1979 wurde am 1. August 2016 erstmals als Geschäftsführer der GÖG bestellt. Die Funktionsperiode endet gem. GÖGG nach fünf Jahren am 31. Juli 2021. Herr Dr. Ostermann ist Alleingeschäftsführer der GÖG. Er ist nicht Mitglied von Überwachungsorganen anderer Unternehmen.

Im Jahr 2017 wurde eine Manager-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die Entscheidung hierzu wurde entsprechend dokumentiert und begründet.

Aufgrund der Alleingeschäftsführung gibt es keine Ressortverteilung unter Geschäftsführer/innen. Die Geschäftsordnung der GÖG sieht allerdings vor, dass die drei Geschäftsbereiche der GÖG (ÖBIG, BIQG und FGÖ) durch Geschäftsbereichsleiter/innen geführt werden, wobei der Geschäftsführer der GÖG gleichzeitig der Geschäftsbereichsleiter des ÖBIG ist. Der Geschäftsführer, die Geschäftsbereichsleiter/innen sowie der Leiter des Bereiches „Finanzen, Infrastruktur, öffentliche Services“ und die beauftragte Mitarbeiterin im Bereich „Arbeiten im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit für die Bundesgesundheitsagentur“ sind gemäß Geschäftsordnung Mitglieder der Geschäftsleitung der GÖG. Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach Ressortzuständigkeit, wichtige Geschäfte müssen dem Geschäftsführer zur Kenntnis gebracht werden und müssen in der Geschäftsleitungssitzung behandelt werden. Beschlüsse der Geschäftsleitung sind einstimmig zu fassen, ist die Einstimmigkeit nicht herzustellen, entscheidet der Geschäftsführer. Dem Erfordernis des 4-Augen-Prinzips wird im Innenverhältnis durch Festlegungen in der Büroordnung Rechnung getragen.

Da das GÖGG keinen Aufsichtsrat vorsieht, obliegt die Überwachung der Geschäftsführung gemäß Punkt 11.7 B-PCGK dem Anteilseigner BMASGK, das die Rolle unmittelbar in Form der Generalversammlung wahrnimmt. Die Generalversammlung wird durch die/den Minister/in oder eine vom Minister / von der Ministerin ernannte Person repräsentiert. Ab der 22. Generalversammlung im November 2018 war dies Frau Mag.^a Helena Guggenbichler (geb. 1979), mit der 23. Generalversammlung im Juni 2019 übernahm Frau BM Dr. Brigitte Zarfl (geb. 1962) diese Funktion.

4 Darstellung der Vergütungen (Punkt 15.3 B-PCGK)

Dr. Ostermann erhielt als Geschäftsführer im Jahr 2019 einen fixen Bezug von 138.152,- Euro sowie Essensmarken im Wert von 900 Euro. Die Vergütung beinhaltet keine erfolgsbezogene Komponente. Weiters wurde von der GÖG für den Geschäftsführer eine freiwillige Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge abgeschlossen, die Prämie hierfür betrug im Jahr 2019 6.372,26 Euro inkl. Versicherungssteuer.

Da das GÖGG keinen Aufsichtsrat vorsieht, obliegt die Überwachung der Geschäftsführung gemäß Punkt 11.7 B-PCGK dem Anteilseigner in Form der Generalversammlung, wofür seitens der GÖG keine Vergütungen ausbezahlt werden.

5 Berücksichtigung von Gender-Aspekten (Punkt 15.4 B-PCGK)

Die Gesundheit Österreich GmbH bekennt sich zu einer aktiven Gleichstellungspolitik und hat umfassende Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Kollektivvertrag bzw. in Betriebsvereinbarungen verankert und umgesetzt. Dazu zählen u. a. flexible Arbeitszeitgestaltung, Möglichkeit zur Telearbeit und zu Sabbatical, Anrechnung von Karenzzeiten und Förderung der Work-Life-Balance durch betriebliche Gesundheitsförderungsangebote (Gütesiegel Betriebliche Gesundheitsförderung).

Die Geschäftsführung der GÖG ist männlich besetzt. In der Geschäftsleitung sind 40 Prozent der Mitglieder weiblich. 65 Prozent der Führungspositionen in der GÖG sind weiblich besetzt.

Gender Career Management

Seit 2018 nimmt die GÖG am EU-Projekt „Gender Career Management“ teil, mit dem u. a. das Ziel verfolgt wird, Chancengleichheit für Frauen und Männer im Unternehmen wirkungsvoll und nachhaltig zu verankern. Anfang 2019 wurde dazu die Steuerungsgruppe Gender Career Management mit Vertreterinnen und Vertretern aus allen Geschäftsbereichen und unterschiedlichen Funktionsgruppen eingerichtet. Die Themenfelder zur Bearbeitung durch die Steuerungsgruppe wurden Anfang des Jahres unter der Beratung der ÖGUT GmbH erarbeitet. Ein wichtiges Ziel der Steuerungsgruppe ist, die Chancengleichheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken und in Abstimmung mit der Geschäftsführung als konkrete Strategie zu etablieren. Als ersten Schwerpunkt 2019 wurde ein in einem partizipativen Prozess erstelltes Fortbildungsangebot für Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter geschaffen sowie eine Weiterbildung zum Thema Gender- und Diversitykompetenz in der Konfliktbearbeitung und Verhandlungsführung angeboten. Eine erste Analyse der Mitarbeiterstruktur mit Fokus auf die Chancengleichheit von Teilzeitkräften wurde durchgeführt. Eine weitere, umfassende Analyse der Mitarbeiterstruktur wurde für das Jahr 2020 vorbereitet, ebenso weitere Seminare für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GÖG.

6 Externe Überprüfung des Berichtes (Punkt 15.5 B-PCGK)

Die externe Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des B-PCGK muss mindestens alle fünf Jahre erfolgen. Da die letzte Überprüfung im Jahr 2019 für den Bericht zum Jahr 2018 vorgenommen wurde, wurde der vorliegende Bericht nicht extern evaluiert.



ao. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann
Geschäftsführer